

Luana AG Private Placement















Private Placement Memorandum

der Luana AG zur Begebung eines Nachrangdarlehens nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § Abs. 1 Nr. 3a VermanlG mit der Emissionsbezeichnung "Photovoltaik 2023-3"

Stand: 1. Juli 2023

Hinweis

Es werden nicht mehr als 20 Anteile derselben Vermögensanlage angeboten. Daher besteht für die Vermögensanlage keine Prospektpflicht. Es wurde somit kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligter Prospekt erstellt.



Inhaltsverzeichnis

1	Begrüßung	ۿؽ	4
2	Wichtige Eckdaten		6
3	Der Markt		10
4	Die Emittentin	A	12
5	Risiken der Vermögensanlage		16
6	Steuerliche Grundlagen	TAX EO	28
7	Bedingungen	Š	32
8	Datenverarbeitung		38
9	Informationen (Für den Verbraucher)	8	40



01 Begrüßung



Sehr geehrte Investoren,

seit Gründung im Jahr 2008 hat sich Luana stetig weiterentwickelt – von einem Emissionshaus zu einem ökologischen Energieversorger. Unser Wachstum profitiert von den Klimaschutzzielen und den ESG-Reportingpflichten im Immobiliensektor. Zusätzlich rücken Energiesicherheit und Autarkie in den Fokus und damit die Nachfrage nach effizienten und erneuerbaren Energiekonzepten. Eine vielversprechende Lösung bietet die umfassende Nutzung von Dachflächen und Fassaden für Photovoltaik (PV). Mit Luana SmartSolutions denken wir PV in einem ganzheitlichen Ansatz weiter: dieser verbindet moderne Technologien wie

PV, Batteriespeicher, Wärmepumpen und E-Mobilität effizient miteinander. Herzstück bildet die von uns entwickelte FEMO®-Box, die neue Maßstäbe im Energiereporting setzt: ESG-konforme Datenaufbereitung, Optimierung des Anlagenbetriebs, Einsparung von Energiekosten und CO₂ – alles digital steuerbar.

Die Energiewende ist ein Gemeinschaftswerk. Über strategische Joint Ventures sichert sich Luana eine umfassende Projektpipeline. Diese bietet für privates Kapital attraktive Investitionsmöglichkeiten in die Bereiche erneuerbare Energien und Energieeffizienz.

Mit freundlichen Grüßen,



Marcus Florek
Vorstand (CEO)

Norwo Heal



01 Begrüßung







Emittentin	Luana AG
Sitz / Geschäftsanschrift	An der Alster 47, 20099 Hamburg
Rechtsform / Registergericht	Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 159054
Vorstand	Herr Marcus Florek
Mitglieder des Aufsichtsrats	Herr Marc Banasiak, Herr Peter Ehlers, Herr Peter Bösch
Geschäftstätigkeit der Emittentin	Gegenstand des Unternehmens sind sämtliche Dienstleistungen im Bereich der Konzeption, Projektierung und Aufbereitung von Energieerzeugungsanlagen in den Bereichen Erneuerbarer Energien, Energieeffizienz sowie Speichertechnologien und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Dienstleistungen. Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Rechts- und Steuerberatung, ferner Tätigkeiten, die unter das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften fallen oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte im engeren Sinne (§ 1 KWG) darstellen.
Investitionsvorhaben	Die Emittentin ist Projektentwicklerin für dezentrale Energieerzeugungsanlagen mit Fokus auf den Gebäudesektor. Es kommen unterschiedliche Technologien aus den Bereichen Erneuerbare Energien (z. B. Photovoltaik, Wärmepumpen), Energieeffizienz (z. B. Blockheizkraftwerke) und Energiespeicher (z. B. Batteriespeicher) zum Einsatz. Der Betrieb der Energieerzeugungsanlagen wird von Tochtergesellschaften der Emittentin übernommen. Vorgaben zum Klimaschutz und ESG-Berichtspflichten im Gebäudesektor führen bei der Emittentin zu einem steigenden Auftragsbestand an derartigen Projektentwicklungen. Die Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage sollen für diese Expansion verwendet werden. Die Emittentin führt diese Tätigkeiten bereits aus. Die Tätigkeiten sollen ausgeweitet werden.
Vermögensanlage	Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (§ 1Abs 2 Nr. 4 VermAnlG) und der Emissionsbezeichnung "Photovoltaik 2023-3".



	Die Anzahl auszugebender Anteile ist auf 20 beschränkt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a VermAnlG).
Zeichnungsbetrag	Der Zeichnungsbetrag entspricht dem gewählten Anlagebetrag des Anlegers. Der Mindestanlagebetrag entspricht 15.000 € ("Mindestzeichnung"). Höhere Beträge müssen restfrei durch 1.000 teilbar sein.
Agio	3,00 % des Zeichnungsbetrags
Laufzeit und Kündigung	Die Laufzeit der Vermögenanlage ist unbestimmt. Gemäß § 5 der Bedingungen beginnt diese für den einzelnen Anleger am jeweiligen Gewährungszeitpunkt und endet durch Kündigung. Das Recht zur erstmaligen ordentlichen Kündigung besteht sowohl für den Anleger als auch für die Emittentin zum Ablauf der Mindestlaufzeit von 36 Monaten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten. Somit hat die Vermögensanlage eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten (§ 5a VermAnlG). Nach Ablauf der Mindestlaufzeit der angebotenen Vermögensanlage ist eine Kündigung jeweils zum Ablauf weiterer zwölf Monate zulässig. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.
Zins	6,00 % p.a. des valutierten Anlagebetrags
Zinstermine	Halbjährlich, nachschüssig, jeweils am 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres; erster Zinstermin ist der 31. Dezember 2023.
Fälligkeit der Zinszahlung	Vorbehaltlich der Regelungen zur vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre am fünfzehnten Bankarbeitstag nach Ablauf des jeweiligen Zinstermins.
Rangstellung des Anlegers	Gemäß § 8 der Bedingungen des Nachrangdarlehens mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (Seite 35) handelt es sich bei der Vermögensanlage um qualifiziert nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Diese Regelungen sind notwendig, da in Deutschland nur Kreditinstitute von Anlegern Darlehen ohne Rangrücktritt und ohne vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre



Rangstellung des Anlegers

annehmen dürfen. Für alle anderen Unternehmen sind diese Regelungen in den Vertragsbedingungen vorgeschrieben.

Rangrücktritt

Der Anleger tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Zahlungsansprüchen (Zinssowie Rückzahlungen der Vermögensanlage) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus dem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre sind untereinander gleichrangig.

Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers (Zins- sowie Rückzahlungen der Vermögensanlage) solange und soweit ausgeschlossen, wie diese Zahlungen

- zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder
- bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Diese Regelung wird vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre genannt.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung. Die



	vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht.
Zeichnungsfrist	Die Zeichnungsfrist endet, wenn 20 Anteile der Vermögensanlage gezeichnet sind ("Vollplatzierung").
Einkunftsart	Einkünfte aus Kapitalvermögen ■





03 Der Markt



Der Immobiliensektor als Wachstumstreiber

Ab dem Jahr 2045 muss der gesamte Immobiliensektor CO₂-neutral sein. Die Einhaltung der festgeschriebenen Klimaziele löst einen enormen Kapitalbedarf aus. Bis ins Jahr 2045 rechnen renommierte Studien mit jährlichen Investitionskosten von 110 bis 150 Mrd. Euro.

Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien allein kann die Energiewende nicht gelingen. Um den Energiebedarf in Zukunft decken zu können, müssen wir ihn senken: indem wir Energie einsparen und effizienter werden. Das bisherige Ziel sieht vor, den Endenergieverbrauch bis 2030 um 24 Prozent zu senken. In den letzten 10 Jahren wurde in Deutschland lediglich eine Reduktion von zwei Prozent erreicht. Für mehr Tempo und Konsequenz bei der Zielerreichung setzt das Klimaschutzprogramm Anreize und Vorgaben, die das Bauen und Wohnen in Deutschland klimafreundlicher machen sollen. Dabei steht der Bereich der Wärmeenergie für Gebäude und damit die dezentrale Energieversorgung als bedeutender Teil der Lösung im Fokus von Politik, Energie- und Wohnungswirtschaft. Anreize für den Wechsel von fossilen auf erneuerbare Energieträger in Gebäuden werden ebenso gesetzt wie Anreize zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen.

Ab 2023 gilt die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes ("GEG"). Der Neubau nimmt im Gesetz den größten Teil ein. Das GEG zielt darauf ab, die Auswirkungen des Energiebedarfs zum Heizen und zur Warmwasseraufbereitung auf die Umwelt zu begrenzen. Ein Neubau darf dann höchstens 55 Prozent der Primärenergie eines Referenzwerts verbrauchen, der für jedes Gebäude individuell ausgerechnet wird. Das sind 20 Prozentpunkte weniger als bisher. Zusätzlich ist vorgeschrieben, einen Teil der Energieversorgung des Gebäudes über erneuerbare Energien abzudecken. Eine zweite GEG-Novellierung ist für 2025 angedacht. Diese bringt eine weitere Erhöhung des Standards mit sich – und zwar auf die Effizienzklasse EH 40. Zusätzlich wird vorgeschrieben, dass jede neue Heizung zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien zu betreiben ist.

Darüber hinaus haben Nachhaltigkeitsstrategien durch die sogenannte ESG-Regulierung (Environment - Social – Governance) für die Immobilienbranche einen elementaren Stellenwert eingenommen. Professionelle Bestandshalter wie Immobilienfonds werden dazu angehalten die Auswirkungen ihres Handelns zu dokumentieren: "Do no harm" – "Schade nicht" ist das oberste Gebot. Als Konsequenz schlägt der gesamte Gebäudesektor ökologischere Wege ein, was die Nachfrage nach ökologischen Konzepten und hocheffizienten sowie erneuerbaren Technologien zur Energieerzeugung steigen lässt.



03 Der Markt

Dezentrale Energieversorgung als Teil der Lösung

Eine bezahlbare und sichere Energieversorgung ist aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen unerlässlich. Daher setzt Deutschland bei der Energiewende und zur langfristigen Senkung der Energiepreise auf zwei Kernziele: Den Ausbau der erneuerbaren Energien und Erhöhung der Energieeffizienz. Mit steigenden Energiepreisen gewinnt die dezentrale Energieversorgung zusätzlich an Attraktivität.

Die Luana AG ist Spezialist für dezentrale Energiekonzepte auf Basis hocheffizienter und erneuerbare Technologien. Mit Luana SmartSolutions bieten wir einen ganzheitlichen Ansatz und liefern unseren Kunden nach dem Mix&Match-Prinzip maßgeschneiderte Lösungen aus einer Hand. Für mehr Autarkie, mehr Preissicherheit und weniger CO₂-Emissionen. ■







Die Luana AG | Ein ökologischer Energieversorger auf Wachstumskurs

Die Luana AG ist ein dynamisch wachsender ökologischer Energieversorger, der von den ambitionierten Klimaschutzzielen und den ESG-Reportingpflichten im Immobiliensektor profitiert. Als Spezialist für dezentrale Energieversorgung in den Bereichen Sozial-, Gewerbe- und Wohnimmobilien unterstützen wir unsere Kunden bei der Dekarbonisierung ihrer Immobilienportfolios, der Steigerung der Autarkie sowie der ESG-konformen Datenaufbereitung. Luana begleitet die Kunden entlang der gesamten Prozesskette effizienter Versorgungslösungen – vom ganzheitlichen, technologieübergreifenden Energiekonzept über die Projektplanung, -entwicklung und -umsetzung bis hin zum technischen und operativen Management. Ist die Energiezentrale in Betrieb, bleiben wir als Betriebsführer und Servicepartner an der Seite unserer Kunden, damit diese ihre Projektziele nachhaltig erreichen.











Photovoltaik

Wärmepumpen Ladeinfrastruktur Fernüberwachung

BHKW

Historie in Kurzform > 2022: 11.290 versorgte Wohneinheiten > 2020: Joint Ventures > 2019: Gründung der Luana AG > 2017: Ausrichtung als ökologischer Energieversorger > 2012: Fokus auf effiziente Blockheizkraftwerke > 2008: Die Anfänge der Unternehmensgruppe



SmartSolutions | maßkonfektionierte Energie-Systeme

Unsere maßkonfektionierten Energie-Systeme (sog. SmartSolutions) berücksichtigen stets den besten Mix aus effizienten und nachhaltigen Technologie-Komponenten wie Photovoltaik, Wärmepumpen, Ladeinfrastruktur oder Blockheizkraftwerke und tragen so der vielversprechenden Sektorenkopplung Rechnung.

SmartSolutions

Maßkonfektionierte Energie-Systeme

Die ökologische Energieversorgung für Immobilien-Portfolios enthält den besten Mix aus nachhaltigen Technologie-Komponenten. Das "Mix&Match-Prinzip": Kunden entscheiden selbst, welche Technolgie-Komponenten sie benötigen. Die Luana AG macht alle Kombinationen für ihre Kunden möglich.



Mix & Match:

#Photovoltaik

#Wärmepumpen

#Ladeinfrastruktur

#Monitoring

#Blockheizkraftwerke

Individuell konfigurierbar



Professionelle Photovoltaik-Lösungen

Wir planen, bauen, finanzieren und betreiben PV-Aufdach- und PV-Freiflächen-Anlagen mit ultraleichten Solarmodulen und modernsten Glasfasermaterialien.





Langlebige, störungsfreie Wärmepumpen

Um Umweltwärme nutzbar zu machen, benötigen Wärmepumpen lediglich einen kleinen Anteil Strom für Antrieb und Pumpe. Nutzen Sie diesen Vorteil.





Hochmoderne Ladeinfrastruktur

Mehr als 60 % der Ladevorgänge von Elektrofahrzeugen finden zu Hause statt. Der Bedarf an Lademöglichkeiten steigt stetig.





Highend Fernüberwachung (FEMO®)

Alles im Blick: Mit der FEMO® können wir über ein einheitliches Regelungskonzept den Anlagenbetrieb der Energieprojekte minütlich genau überwachen.





Blockheizkraftwerke

Besonders für energieintensive Objekte ist eine BHKW-gestützte Energieversorgung eine optimale Möglichkeit für eine sichere Versorgung.







FEMO® | Die Technologie

Herzstück bildet die von uns entwickelte, systemunabhängige FEMO®-Box (Fernüberwachungs- & Monitoring-Box). Die FEMO®-Box liefert unseren Kunden alle relevanten Daten über den Energiehaushalt der Immobilie. So können zielgerichtete Maßnahmen zur Einsparung von Energiekosten und CO2 umgesetzt und die Einhaltung von ESG-Kriterien sichergestellt werden. Produkte und Dienstleistungen der Luana tragen dazu bei, die CO2-Emissionen unserer Kunden wesentlich zu verringern. So haben unsere Energiezentralen im Jahr 2022 über 20.000 Tonnen CO2 eingespart. Mit der FEMO®-Box für optimierte Steuerung können wir über ein einheitliches Regelungs- und Monitoringkonzept den Anlagenbetrieb der Energiezentralen minütlich genau überwachen. Die Betriebsdaten werden von unserem Energiemanagement regelmäßig analysiert. Mithilfe von in der Energiezentrale verbauten Sensoren werden Messdaten erfasst und durch ein intelligentes System ausgewertet. So können auftretende Probleme sofort erkannt und schnell behoben werden, bevor diese vor Ort auffallen.

Das Problem

Unterschiedliche Welten

Die meisten Gebäude in Deutschland haben herstellerabhängige Steuerungssysteme, wenn sie überhaupt über eine intelligente Anlagensteuerung verfügen. In der Folge entstehen Dateninseln innerhalb von Immobilienportfolios. Dies erschwert die Anlagenoptimierung und damit die Möglichkeiten Liegenschaften effizient zu versorgen. Meist verfügen diese Systeme darüber hinaus nicht über Schnittstellen zu ESG-Reportingsystemen.

Die Lösung

KI-gesteuertes Monitoring

Mit der FEMO® (Fernüberwachungsund Monitoring-Box) hat Luana ein herstellerunabhängiges, offenes System geschaffen, das sämtliche Protokolle unterstützt wie beispielsweise M-bus, ModBus, BACnet oder LON. Ganz gleich, ob modernste oder bestehende Heizungs- oder Lüftungssysteme, PV-Anlagen, Speicher oder Wallboxen – all diese Systeme fügt FEMO® zusammen, überwacht, steuert und optimiert sie und liefert darüber hinaus Daten an jede beliebige Schnittstelle.





Allgemeiner Hinweis

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um eine Vermögensanlage der Luana AG ("Emittentin"), welche mit Risiken verbunden ist. Der Anleger sollte daher die nachfolgende Risikobelehrung aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die vom Anleger erworbene Vermögensanlage seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und sein Anlagebetrag nur einen unwesentlichen Teil seines weiteren Vermögens ausmachen. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht.

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die für die Bewertung der Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind, sowie die Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, die kalkulierten Ergebnisse zu erwirtschaften. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zusätzliche Risiken auch aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die prognostizierten Ergebnisse der Emittentin haben. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Zunächst werden die prognose- und anlagegefährdenden Risiken dargestellt. Bei den prognosegefährdenden Risiken handelt es sich um Risiken, die aufgrund nicht zutreffender Annahmen über die zukünftige Entwicklung der Emittentin deren Geschäftsergebnisse negativ beeinflussen und damit zu geringeren Zinszahlungen an den Anleger führen können.

Bei den anlagegefährdenden Risiken handelt es sich um Risiken, die entweder die Anlageobjekte und/oder die gesamten Vermögensanlage gefährden und somit bis zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio des Anlegers führen können.





Maximalrisiko

Über den Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert hat, hat er die Zinsen und Kosten für diese Fremdfinanzierung und deren Rückzahlung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen und Kosten zurückzahlen und/ oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten. Alle vorgenannten Risiken könnten zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Das den Anleger treffende maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers. ■

Risiken aus der Geschäftstätigkeit

Investitionskosten

Die Investitionskosten für den Erwerb und die Errichtung der jeweiligen Energieerzeugungsanlagen (BHKW, Wärmepumpen, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, Kälteanlagen,
Stromspeicher und/oder Brennstoffzellen und Ladeinfrastruktur) und der dazugehörigen
technischen Komponenten werden in einem Generalübernehmervertrag fixiert. Es besteht
das Risiko, dass die Kosten aus zum Zeitpunkt der Aufstellung des Private Placement Memorandums unvorhersehbaren Gründen überschritten werden können, was zu einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit der Anlagen führen würde. Soweit aufgrund des Generalübernehmervertrages Kostenüberschreitungen nicht vom Generalübernehmer zu tragen
sind, müssten diese von der Emittentin getragen werden. Dementsprechend könnten steigende
Investitionskosten bei der Anlagenerrichtung die Ergebnisse der Emittetin verringern. Dies kann
zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl.
Agio führen.

Verzögerungen bei Inbetriebnahme

Die bauliche Fertigstellung der jeweiligen Energieerzeugungsanlagen kann sich aus



unvorhersehbaren Gründen verzögern, sodass es zu einer verspäteten Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen kommen kann. Es besteht auch das Risiko, dass beauftragte Lieferanten ihre Leistungen aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht termingerecht oder nicht spezifikationskonform erbringen. Aufgrund einer verspäteten Inbetriebnahme der Anlage besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen. Gleiches gilt für den Fall, dass Komponenten für die Errichtung der jeweiligen Energieerzeugungsanlage nicht termingerecht verfügbar sind.

Betriebsunterbrechungen

Aufgrund von Störungen oder Schadensereignissen an den Energieerzeugungsanlagen besteht das Risiko, dass es zu Betriebsunterbrechungen kommt, in denen nur verringerte Mengen oder gar keine Energie durch die Anlage produziert wird. Ebenso könnten Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu Betriebsunterbrechungen führen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Netzeinspeisung und -unterbrechungen

Es besteht das Risiko, dass durch den Anschluss an das öffentliche Stromnetz und damit einhergehend Unregelmäßigkeiten in der allgemeinen Stromversorgung oder Unterbrechungen bzw. Überlastungen des Netzanschlusses keine oder nur eine geringere als die prognostizierte Einspeisung des vergütungsfähigen Stroms erfolgen kann und die Emittentin dafür keine oder nur eine der Höhe nach begrenzte Entschädigung erhält. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Sollte der Netzbetreiber die anlagenbaulichen Anforderungen ändern, könnten sich Mehrkosten auf Seiten der Emittentin ergeben, um den technischen Bedingungen hinsichtlich der Stromeinspeisung gerecht zu werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Kostenüberschreitung aus dem Betrieb von Energieerzeugungsanlagen

Es besteht das Risiko, dass die in Bezug auf einen langfristigen Betrieb der Energieerzeugungsanlagen geplanten Kosten höher ausfallen oder weitere unplanmäßige sonstige Kosten entstehen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Mittelbares Risiko der Luana AG

Die geplanten Einnahmen der Emittentin basieren auf der Veräußerung von Energieerzeugungsanlagen und deren Betriebsführung. Über Tochterunternehmen erzielt die Emittentin mittelbar Einnahmen aus der Veräußerung der erzeugten Energie sowie teilweise



gesetzlichen Entgelten, Erstattungen und Zuschlägen. Es besteht das Risiko, dass die dem Anlagenbetrieb zugrunde liegenden Annahmen unvollständig, ungenau oder falsch herausstellen, die berücksichtigten Abschläge und Sicherheiten für Minderungsfaktoren nicht ausreichen oder Vertragspartner ihre Zahlungen nicht oder nicht vollständig leisten. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Versicherungen

Sollte es durch den Betrieb der Energieerzeugungsanlagen zu Schäden beispielsweise an den Anlagen selbst und / oder an dritten Personen und / oder zu Umweltschäden kommen, besteht das Risiko, dass die entsprechenden Schäden nicht oder – etwa aufgrund von vereinbarten Selbstbehalten – nicht vollständig von Versicherungen ersetzt werden. In einem solchen Fall müsste die Emittentin den Schaden selbst tragen bzw. ersetzen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund dessen höhere Aufwendungen zu leisten hat und sich damit die Ergebnisse verringern. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass nach Eintritt von Versicherungsfällen in den Folgejahren höhere Beitragsbelastungen für die entsprechenden Versicherungsverträge entstehen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Höhere Gewalt

Es besteht das Risiko, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die jeweiligen Energieerzeugungsanlagen betreffen, sodass deren Betrieb stark beeinträchtigt ist und gegebenenfalls auch zum Erliegen kommt. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aus dem Betrieb der betroffenen Energieerzeugungsanlagen geringere oder keine Einnahmen erzielt und sie somit geringere Ergebnisse erzielt. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl erfolgen. Reparaturen oder Ersatzbeschaffungsmaßnahmen könnten dann seitens der Emittentin zu höheren Aufwendungen führen. Es besteht dann das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Baumängel an den Energieerzeugungsanlagen erst nach der Abnahme oder Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist auftreten. Dies kann dazu führen, dass der Emittentin keine Gewährleistungsansprüche mehr zustehen und sie die Baumängel auf eigene Kosten beseitigen muss. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.



Verkehrssicherungspflichten

Die Emittentin unterliegt als mittelbarer Betreiber der Energieerzeugungsanlagen der allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht. Daraus resultierende Schadensersatzleistungen muss sie gegebenenfalls tragen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen.

Insolvenz von Vertragspartnern

In dem Falle, dass einer oder mehrere wesentliche Vertragspartner insolvent werden, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden und neue Verträge mit neuen Vertragspartnern abgeschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden weitere Aufwendungen verursachen, die die Geschäftsergebnisse der Emittentin verringern könnten. Darüber hinaus wäre die Emittentin möglicherweise gezwungen, höhere Vergütungen an die neuen Vertragspartner zu zahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Entwicklungsrisiken

Die Entwicklung des Marktes für regenerative Energien ist fortwährenden und dynamischen Änderungen unterworfen. Es ist nicht auszuschließen, dass allgemeine Veränderungen in der jeweiligen Branche oder auch eine sinkende Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber den von der Emittentin verwandten Systemen und/oder hierfür verwandten Komponenten negativen Einfluss auf bestehende oder vorbereitete Verträge der Emittentin haben könnten. Dadurch besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Risiko aus der Objekt-/ Projektauswahl

Die Ergebnisse der Emittentin hängen insbesondere von der Auswahl der jeweiligen Anlageobjekte und deren Entwicklung ab. Es besteht das Risiko, dass ungünstige Projekte ausgewählt werden bzw. die ausgewählten Projekte sich negativ entwickeln und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Blind-Pool-Risiko

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Private Placement Memorandums stehen konkrete Anlageobjekte nicht fest. Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Anlageobjekte ab. Hier besteht das Risiko, dass ungünstige Anlageobjekte ausgewählt werden und/oder die ausgewählten Anlageobjekte



sich negativ entwickeln und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Fremdfinanzierungsrisiko der Emittentin

Zur Umsetzung der geplanten Investitionen besteht seitens der Emittentin die Möglichkeit eine Fremdfinanzierung in Form von Bankdarlehen aufzunehmen. Es besteht das Risiko, dass Verträge mit finanzierenden Banken nicht zustande kommen oder nur zu Konditionen, die erhebliche Kosten (z. B. Zinsen) für die Bereitstellung von Kapital vorsehen. Ein Abschluss zu solchen ungünstigen Konditionen kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen. Ferner besteht das Risiko, dass abgeschlossene Fremdfinanzierungsverträge vorzeitig aufgelöst und ausstehende Zahlungsbeträge fällig gestellt werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin dadurch geringere Ergebnisse erzielt.

Risiko aufgrund von Planungsunsicherheiten

Die Wachstumsprognosen der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Private Placement Memorandums basieren auf der Grundlage von Branchenberichten und/oder Marktanalysen. Daher bestehen hinsichtlich des zukünftigen Eintritts der getroffenen Annahmen Unwägbarkeiten in einem nicht bezifferbaren Umfang. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht über genügend Liquidität verfügt, um ihre Zahlungsverpflichtungen vollständig, teilweise oder fristgerecht erfüllen zu können. Eine nicht ausreichende Liquidität kann sich insbesondere dann ergeben, wenn die Emittentin aufgrund der Auswahl von ungünstigen Anlageobjekten und/oder einer negativen Entwicklung von Anlageobjekten geringere bzw. keine Einnahmen erzielt. Ferner kann sich beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben (z. B. neue, nicht vorhergesehene Kosten im Zusammenhang mit den Anlageobjekten, Abgaben oder Steuern) die Liquidität der Emittentin verringern. Dies kann zu geringeren Ergebnissen bei der Emittentin führen, so dass sie nicht über die erforderliche Liquidität für die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern und/oder Gläubigern bzw. den Anlegern (Zins- und Rückzahlung) verfügt. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zahlungsunfähig und damit insolvent wird. Dies kann für den Anleger zu geringeren bzw. ausbleibenden Zinszahlungen bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Risiko aufgrund Kürzungsmöglichkeit

Der Kapitalzufluss der Emittentin ist von der Platzierung der Vermögensanlage abhängig. Es besteht das Risiko, dass im Falle einer niedrigen Platzierung nicht genügend Kapital für sämtliche Investitionen in Anlageobjekte zur Verfügung steht, so dass die Emittentin



geringere bzw. keine Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Risiko aufgrund vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus dem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (Zinsen und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, soweit die Zahlungen

- zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder
- bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen führen. Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion.

Das investierte Kapital des Anlegers wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital bei der Emittentin und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Es besteht das Risiko, dass das Vermögen der Emittentin zu Gunsten dieser Gläubiger aufgezehrt wird.

Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Der Anleger hat mit dem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich



nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beseitigt, hat dies den Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio für den Anleger zur Folge.

Risiko aufgrund des Rangrücktritts

In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin und im Falle der Liquidation der Emittentin treten die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann der Anleger die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf die nachrangigen Forderungen des Anlegers im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio zur Folge.

Risiko aufgrund fehlender Mitwirkungs- und Vermögensrechte

Das Nachrangdarlehen begründet ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin. Es gewährt keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung oder Vermögensrechte in Bezug auf die Emittentin, so dass der Anleger Maßnahmen der Gesellschafter nicht beeinflussen kann. Insoweit besteht das Risiko, dass von den Gesellschaftern Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse des einzelnen Anlegers entgegenstehen. Die Emittentin kann dadurch geringere Ergebnisse erwirtschaften. Den Anlegern stehen keine Mitwirkungsrechte in Bezug auf die Änderung der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Emittentin (Gesellschaftsvertrag) zu, so dass eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere eine etwaige Neuausrichtung bei der Geschäftstätigkeit, nicht der Zustimmung der Anleger bedarf. In diesem Fall kann die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin erheblich von den Prognosen abweichen, so dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.



Risiko aufgrund der Bindungsfrist des Kapitals und Kündigung

Eine ordentliche Kündigung der Vermögensanlage ist zum Ende der Mindestlaufzeit gemäß § 6 Abs.1 der Bedingungen des Nachrangdarlehens mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten möglich. Es besteht das Risiko, dass der Anleger nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen kann. Ferner besteht das Risiko, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Kündigung durch den Anleger nicht über die entsprechende Liquidität für die Rückzahlung des Anlagebetrags verfügt. Dies kann für den Anleger zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Risiko Handelbarkeit

Die Übertragbarkeit sowie die freie Handelbarkeit der angebotenen Vermögensanlage sind stark eingeschränkt. Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus der Vermögensanlage sowie die Vermögensanlage selbst sind durch Abtretung mit Zustimmung der Emittentin möglich. Darüber hinaus muss die Höhe der zu veräußernden Vermögensanlage restfrei durch 1.000 teilbar sein. Aufgrund dessen ist ein Mindestbetrag von 1.000 € einzuhalten. Darüber hinaus gibt es derzeit keinen organisierten Markt, an dem die angebotene Vermögensanlage der Emittentin gehandelt wird. Eine Veräußerung der Vermögensanlage ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder ggf. durch Vermittlung der Emittentin möglich. Dabei besteht das Risiko, dass eine Veräußerung nicht oder nur mit erheblichen Verzögerungen und/oder nur unter dem ursprünglichen Anlagebetrag möglich ist und der Anleger einen teilweisen Verlust seines Anlagebetrags erleidet. Im Falle, dass sich kein Käufer findet, kann der Anleger nicht vor Ende der Mindestlaufzeit der angebotenen Vermögensanlage über seinen Anlagebetrag verfügen. Aufgrund der eingeschränkten Fungibilität kann der Anleger erst zum Zeitpunkt der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf der Mindestlaufzeit die Vermögensanlage beenden und die Rückzahlung verlangen. Dabei besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund eines negativen Geschäftsverlaufs zu diesem Zeitpunkt nicht über die entsprechende Liquidität für die Rückzahlung des Anlagebetrags verfügt. Dies kann für den Anleger zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Risiko Verwässerung

Die Emittentin ist berechtigt, weiteres Kapital aufzunehmen, das im gleichen Rang mit dem angebotenen Nachrangdarlehen der Anleger steht. Für den Anleger besteht das Risiko, dass bei geringeren Ergebnissen der Emittentin die Zahlung der tatsächlichen Zinsen geringer als der vereinbarte Zinssatz ausfällt, da die Emittentin auch die Zahlungen an Anleger des ggf. weiteren aufgenommen Kapitals zu bedienen hat.

Risiko Steuern der Emittentin

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit



können Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Risiko Gesetzgebung in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Gesetzgebung unterliegt einem ständigen Wandel. So können Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber auf Bundes- und/oder Landes- bis hin zur Kommunalebene die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Es besteht das Risiko, dass auf Grund derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch der Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen ist und somit geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Risiko fehlender Einlagensicherung und staatlicher Kontrolle

Das Nachrangdarlehen unterliegt keiner Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht das Risiko, dass die vertraglich vereinbarten Zinsen und Rückzahlungsansprüche der Anleger aus dem Nachrangdarlehen nicht bedient werden. Das Nachrangdarlehen unterliegt des Weiteren keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Insoweit überwacht keine staatliche Behörde die Geschäftstätigkeit und Mittelverwendung der Emittentin. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit und Mittelverwendung geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des gezeichneten Anlagebetrags zzgl. Agio führen.

Aufsichtsrechtsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Bundesanstalt für Finanz-dienstleistungsaufsicht Maßnahmen ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Vermögensanlage anordnen kann. Für den Fall, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Rückabwicklung nicht über die entsprechende Liquidität verfügt, kann es zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio kommen.



Anlegergefährdende Risiken

Die nachfolgenden Abschnitte stellen die Risiken dar, die nicht nur zu einem Totalverlust des Anlagebetrags des Anlegers zzgl. Agio führen können, sondern aufgrund der Verpflichtung zu Zahlungen aus dem weiteren Vermögen des Anlegers darüber hinaus auch zu einer Privatinsolvenz des Anlegers.

Fremdfinanzierungsrisiko des Anlegers

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Vermögensanlage ganz oder teilweise durch Fremdmittel (z. B. Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Vermögensanlage. Der Anleger ist unabhängig von Auszahlungen aus der Vermögensanlage bzw. dem Totalverlust seines Anlagebetrags zzgl. Agio verpflichtet, Zinsen und Kosten sowie Rückzahlung der Fremdfinanzierung aus seinem weiteren Vermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen.

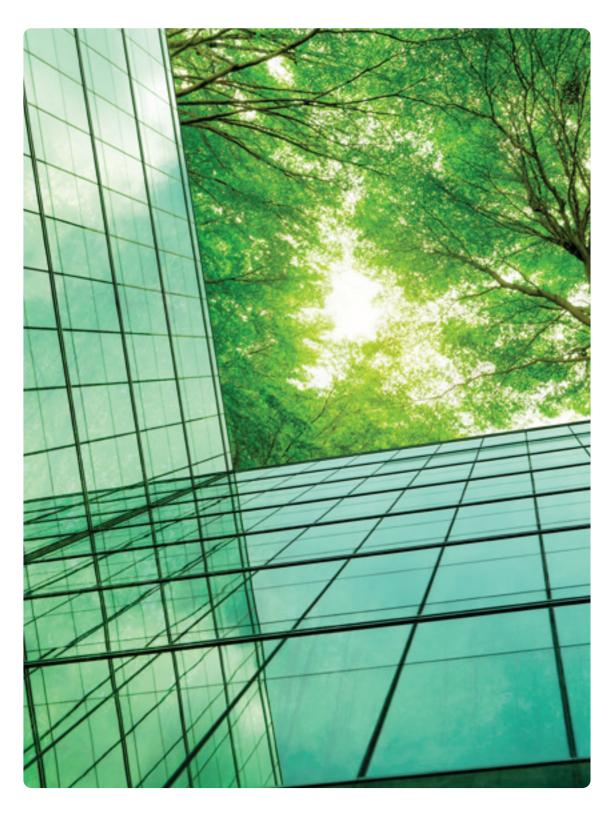
Risiko Steuern und Gesetz in Bezug auf das Nachrangdarlehen des Anlegers

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Nachrangdarlehen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen betroffen ist. Es besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlustes des Anlagebetrags zzgl. Agio durch den Anleger aus seinem weiteren Vermögen zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen.

Abschließender Risikohinweis

In dem Kapitel "Risiken der Vermögensanlage" werden nach Kenntnis der Emittentin alle zum Zeitpunkt der Aufstellung des Private Placement Memorandums bestehenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage vollständig dargestellt.







Allgemeiner Hinweis

Die nachfolgende Darstellung behandelt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage. Grundlage der Ausführungen in diesem Abschnitt ist das zum Zeitpunkt der Aufstellung des Private Placement Memorandums (Stand: 1. Juli 2023) eltende nationale Steuerrecht (gesetzliche Regelungen, veröffentlichte Verwaltungsanweisungen, aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte) der Bundesrepublik Deutschland. Zur Darstellung der steuerlichen Konzeption werden steuerliche Fachausdrücke verwendet, die nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimmen müssen. Sollte der Anleger nicht mit der Verwendung dieser Fachausdrücke vertraut sein, sollten zum Verständnis des Textes entsprechend qualifizierte Berater (z. B. Steuerberater) in Anspruch genommen werden.

Die nachfolgenden Erläuterungen gelten für im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Anleger, die der Emittentin ein Nachrangdarlehen als Anleger gewähren
und die Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Zählt die Vermögensanlage dagegen
zum Betriebsvermögen des Anlegers ergeben sich abweichende steuerliche Rechtsfolgen,
die in diesem Abschnitt nicht dargestellt werden. Ebenfalls werden keine Aussagen zu den
steuerlichen Auswirkungen getroffen, die sich bei Anlegern ergeben, die ihren Wohnsitz
oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben. Bei
den nachfolgenden Ausführungen ist zu beachten, dass die steuerliche Einnahmen- und
Ausgabengestaltung sich jeweils nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers richtet. In Zweifelsfragen, insbesondere im Hinblick auf die persönliche Steuersituation, sollte in jedem Fall der eigene Steuerberater zu Rate gezogen werden.

Weder die Emittentin noch eine andere Person übernimmt die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Einkommensteuer

Einkunftsart

Durch die Einzahlung des Anlagebetrages überlässt der Anleger dem Unternehmen Kapitalvermögen zur Nutzung. Aus dieser Nutzungsüberlassung fließen dem Anleger während der Laufzeit Zinsen zu. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Nachrangdarlehen. Die Einnahmen rechnen daher steuerlich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) und unterliegen damit der Einkommensteuer.



Abgeltungsteuer

Die Zinsen des in Deutschland steuerpflichtigen Anlegers werden von der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Abgeltungsteuer (§ 32d EStG) erfasst. Bei der Abgeltungsteuer handelt es sich um einen besonderen Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der Abgeltungsteuersatz beträgt dabei einheitlich 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlags von 5,5 % und eventueller Kirchensteuer. Der abgeltende Steuersatz ist auf die Bruttoeinnahmen anzuwenden. Bei dem angebotenen Nachrangdarlehen wird ein Steuerabzug von der Emittentin nicht vorgenommen. An den Anleger kommt der gesamte Zinsbetrag zur Auszahlung. Die Zinsen hat der Anleger in seiner Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der persönlichen Veranlagung erfolgt die Besteuerung der Zinseinnahmen grundsätzlich mit dem Abgeltungsteuersatz.

Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Einkommensteuersatz als dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 % haben jedoch die Möglichkeit, eine Veranlagungsoption (Günstigerprüfung) in Anspruch zu nehmen (§ 32d Abs. 6 EStG). Auf Antrag des Anlegers können die Erträge aus Zinsen auch mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, wenn der persönliche Steuersatz unter 25 % liegt. Der Anleger hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regel zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt.

Das zuständige Finanzamt könnte im Rahmen einer zukünftig stattfindenden steuerlichen Betriebsprüfung, bei Änderung der Auffassung der Finanzverwaltung oder bei Änderung der aktuellen Gesetzeslage zu einer andere materiellen Rechtsauffassung kommen und das Nachrangdarlehen als partiarisches Darlehen qualifizieren. Da Einkünfte aus partiarischen Darlehen oder aus partiarischen Darlehen für die ein (qualifizierter) Nachrang vereinbart wurde, den Einkünften aus Kapital- vermögen im Sinne von § 20 Absatz 1 Nr. 4 EStG zugeordnet werden können, könnte damit auch eine Kapitalertragsteuerpflicht für diese Einkünfte entstehen. Für die individuelle steuerliche Bewertung ist es unerlässlich Rücksprache mit Ihrem jeweiligen steuerlichen Berater zu halten.

Sparer-Pauschbetrag

Die Einnahmen (Zinsen und die der Abgeltungsteuer unterliegen) bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Private Placement Memorandums bestehenden Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 1.000 € (2.000 € bei zusammen veranlagten Eheleuten) nicht übersteigen (§ 20 Abs. 9 EStG). Tatsächlich angefallene Werbungskosten, selbst wenn sie den Sparer-Pauschbetrag übersteigen, können nicht geltend gemacht werden.



Sonstige Steuern

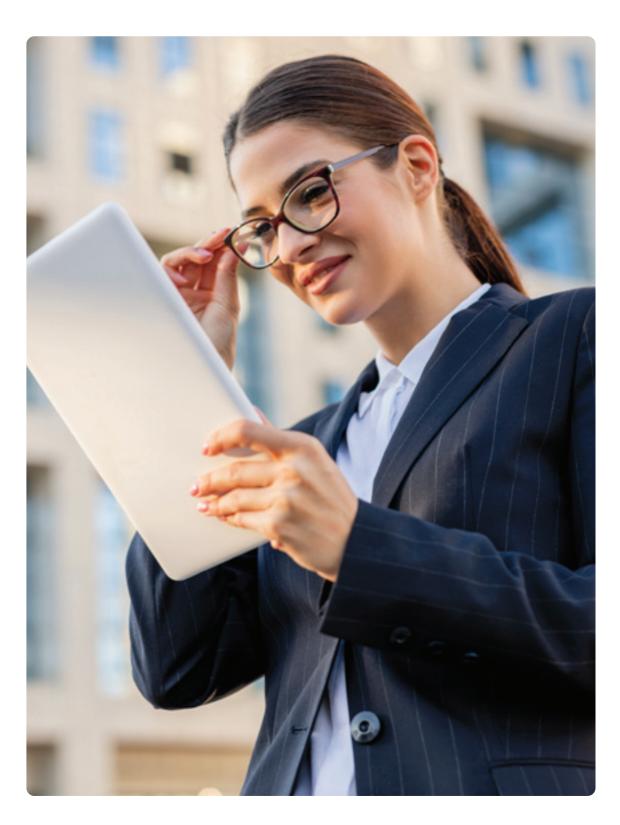
Der Erwerb der Vermögensanlage durch Erbfall oder Schenkung unterliegt der Erbschaftund Schenkungsteuer. Voraussetzung dafür ist, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes bzw. der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (§ 2 ErbStG) ist.

Familienangehörige und Verwandte können Freibeträge in Anspruch nehmen und damit ggf. eine Besteuerung vermeiden. Die Höhe der möglichen Freibeträge sowie der anwendbare Steuersatz bestimmen sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser bzw. Schenker und dem Erwerber.

Der Erwerb und die Veräußerung der Vermögensanlage unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Ebenso ist der Abzug einer eventuell anfallenden Vorsteuer grundsätzlich ausgeschlossen.

Anleger sollten sich auf jeden Fall durch einen Steuerberater beraten lassen.







Nachrangdarlehen mit vorinolvenzlicher Durchsetzungssperre "Photovoltaik 2023-3" der Luana AG



Präambel

Der Anleger gewährt der Luana AG (im Folgenden "Emittentin") ein nachrangiges sowie unbesichertes Darlehen mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre und der Emissionsbezeichnung "Photovoltaik 2023-3" (im Folgenden auch "Nachrangdarlehen").

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.

Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht, da die Zahlungsansprüche aus dem Nachrangdarlehen aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie vor einer Liquidation der Emittentin dauerhaft nicht durchsetzbar sein können. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Im Gegensatz zu Anlegern, die der Emittentin ein Nachrangdarlehen gewähren, verfügt ein Gesellschafter über Informationsund Entscheidungsbefugnisse, aufgrund derer er Kenntnis von der Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals erhalten kann. Zudem kann ein Gesellschafter die vollständige Verwendung des zur

Verfügung gestellten Kapitals verhindern, wenn er über eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung verfügt. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko teilweise über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke des Nachrangdarlehens der Luana AG gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- "Photovoltaik 2023-3" ist die Emissionsbezeichnung des an gebotenen Nachrangdarlehens;
- b. Anleger bezeichnet die Person, die der Emittentin ein Nachrangdarlehen gewährt;
- c. Anlegerregister erfasst die Anleger der Emittentin; es kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden;
- d. Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemei nen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- Emittentin bezeichnet die

Luana AG An der Alster 47 20099 Hamburg;

- Fälligkeitstag hat die in § 4 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- g. Gewährungszeitpunkt hat die in § 3 Abs. 5 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- Methode act/act ist eine Berechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zahlungsperiode und die



Nachrangdarlehen mit vorinolvenzlicher Durchsetzungssperre "Photovoltaik 2023-3" der Luana AG

Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen;

 Valutierter Anlagebetrag bezeichnet den vom Anleger auf der Grundlage dieser Bedingungen eingezahlten und auf dem Konto der Emittentin gutgeschriebenen Anlagebetrag.

§ 2 Emission, Verwaltung

- (1) Es werden nicht mehr als 20 Anteile desselben Nachrangdarlehens angeboten. Das Nachrangdarlehen wird nicht öffentlich angeboten. Die Emittentin unterliegt nicht der Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts nach § 6 Vermögensanlagegesetz. Es wurde kein Prospekt erstellt.
- (2) Die Emittentin ist verpflichtet, zur Verwaltung der Anleger ein Anlegerregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (Name, Geburtsdatum, steuerliche Daten, Anschrift, Kontoverbindung, weitere Kontaktdaten und Identifizierungsdaten) des Anlegers sowie Höhe des gezeichneten und valutierten Anlagebetrags, Gewährungszeitpunkt, Zinsen und Zinszahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Emittentin unverzüglich anzuzeigen. Die Emittentin kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten eines Dritten bedienen. Der Dritte ist in diesem Fall berechtigt, die Daten des Anlegers schriftlich und/oder elektronisch

in einem Register zu speichern und im Rahmen der Verwaltung des Nachrangdarlehens zu verarbeiten und zu nutzen. Das Anlegerregister wird dann von dem Dritten geführt.

(3) Anleger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister, soweit dies Informationen über andere Anleger betreffen. Daten anderer Anleger werden von der Emittentin nicht herausgegeben.

§ 3 Zeichnung, Einzahlung, Gewährungszeitpunkt

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann bei der Emittentin ein Nachrangdarlehen zeichnen. Personenvereinigungen sind von der Zeichnung ausgeschlossen Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Ein gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen.
- (2) Der Anlagebetrag beläuft sich auf eine Höhe von mindestens 15.000 € ("Mindestzeichnung"). Es steht der Emittentin frei, im Einzelfall einen niedrigeren Anlagebetrag als die Mindestzeichnung zu akzeptieren. Der Anlagebetrag eines Anlegers ist stets ohne Rest durch 1.000 teilbar.
- (3) Die Einzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt durch Einmalzahlung auf das von der Emittentin benannte Konto. Bei Erwerb des Nachrangdarlehens ist ein Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 3,00 % des gezeichneten Anlagebetrags durch den Anleger zu leisten. Dieser wird von der Emittentin



Nachrangdarlehen mit vorinolvenzlicher Durchsetzungssperre "Photovoltaik 2023-3" der Luana AG

erfolgswirksam vereinnahmt. Im Rahmen der Rückzahlung des Nachrangdarlehens gem. § 5 wird ein gezahlter Ausgabeaufschlag dem Anleger nicht erstattet.

- (4) Über die Verpflichtung zur Leistung des in dem Zeichnungsschein vereinbarten Anlagebetrags hinaus übernehmen die Anleger keine weiteren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen, mit Ausnahme etwaiger Zahlungspflichten nach § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 9 der Bedingungen sowie eigene Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten. Eine Pflicht des Anlegers zur Zahlung von Nachschüssen besteht nicht.
- (5) Das Nachrangdarlehen gilt für den einzelnen Anleger am Tag der Gutschrift seines Anlagebetrags auf dem Konto der Emittentin, frühestens jedoch mit dem 15. Tag nach erfolgter Annahme der Zeichnung durch die Emittentin als gewährt. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die jeweilige Laufzeit und werden die Zinsen berechnet.

§ 4 Zinsen und Fälligkeit

- (1) Das Nachrangdarlehen wird vorbehaltlich § 8 während der Laufzeit (§ 5) mit einem Zins in Höhe von 6,00 % p.a. bezogen auf den valutierten Anlagebetrag bedient.
- (2) Zinstermine sind jeweils der 30. Juni und der 31. Dezember eines Kalenderjahres.
- (3) Die Zinsen werden anteilig und taggenau nach der Methode act/act berechnet.
- (4) Die Zahlung der Zinsen für einen

abgelaufenen Zinstermin ist jeweils nachträglich am fünfzehnten Bankarbeitstag nach Ablauf des jeweiligen Zinstermins zur Zahlung fällig (Fälligkeitstag).

§ 5 Laufzeit, Rückzahlung, Übertragung

- (1) Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt am Gewährungszeitpunkt, ist unbestimmt und endet durch Kündigung gemäß § 6.
- (2) Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt nach Ablauf der Laufzeit vorbehaltlich § 8 zum valutierten Anlagebetrag. Der Rückzahlungsanspruch ist am fünfzehnten Bankarbeitstag nach dem Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Emittentin übertragen werden. Die Kosten der Übertragung hat der Anleger zu tragen. Im Falle der Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Nachrangdarlehen hat der Anleger an die Emittentin eine Kostenpauschale von 150 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu leisten.

§ 6 Kündigung

(1) Das Nachrangdarlehen kann sowohl durch den Anleger als auch die Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit von 36 Monaten ordentlich gekündigt werden. Nachfolgend ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Ablauf weiterer zwölf Monate unter Einhaltung



Nachrangdarlehen mit vorinolvenzlicher Durchsetzungssperre "Photovoltaik 2023-3" der Luana AG

der Kündigungsfrist gemäß Satz 1 zulässig. Ein Recht zur Kündigung des Anlegers aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.

(2) Die Kündigung des Anlegers hat mittels eingeschriebenem Brief gegenüber der Emittentin und die Kündigung der Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu erfolgen.

§ 7 Informationsrechte

- (1) Die Emittentin wird ihren Jahresabschluss nach Maßgabe ihres Gesellschaftsvertrages und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erstellen und prüfen lassen. Der Anleger ist berechtigt, den vollständigen Jahresabschluss am Sitz der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Absprache mit der Emittentin einzusehen.
- (2) Der Jahresabschluss wird darüber hinaus im Bundesanzeiger in dem Umfang veröffentlicht, der von den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangt wird.

§ 8 Nachrangigkeit, vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- (1) Das Nachrangdarlehen begründet nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus dem Nachrangdarlehen sind untereinander gleichrangig.
- (2) Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen und der Gewinnanteile sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens (zusammen "Zahlungsansprüche des Anlegers") im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.

- (3) Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie
- a. die Zahlungen zu
- i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder
- ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.
- bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht

("vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre").

(4) Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen.

§ 9 Zahlungen, Steuern

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Anlegerregister eingetragene Konto Zahlungen zu leisten.
- (2) Alle Zahlungen, insbesondere Zahlungen



Nachrangdarlehen mit vorinolvenzlicher Durchsetzungssperre "Photovoltaik 2023-3" der Luana AG

von Zinsen und Rückzahlung des Nachrangdarlehens vorbehaltlich § 8 erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

(3) Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Anleger.

§ 10 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

- (1) Das Nachrangdarlehen gewährt Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin beinhalten.
- (2) Mit dem Abschluss des Vertrages über das Nachrangdarlehen ist weder von der Emittentin noch dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

§ 11 Mittelverwendung

(1) Die Emittentin wird den Nettoemissionserlös aus der Platzierung des Nachrangdarlehens in die Expansion der Geschäftstätigkeit investieren. Hierzu zählen Personalaufbau, Betriebs- und Geschäftsausstattung und technische Anlagen, die für die Projektentwicklung von Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind.

(2) Der Nettoemissionserlös entspricht dem auf dem Konto der Emittentin eingehenden Anlagebetrag abzüglich Vertriebsaufwendungen in Höhe von 8,00 % für einmalige und laufende Kosten der Zeichnungsphase. Darüber hinaus wird das Agio für Vertriebsaufwendungen verwendet.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die das Nachrangdarlehen betreffen, erfolgen in Textform (Brief oder E-Mail) an die im Anlegerregister eingetragene Anschrift des Anlegers.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt des Nachrangdarlehens und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, soweit dies rechtlich zulässig ist.



07 Bedingungen

Nachrangdarlehen mit vorinolvenzlicher Durchsetzungssperre "Photovoltaik 2023-3" der Luana AG

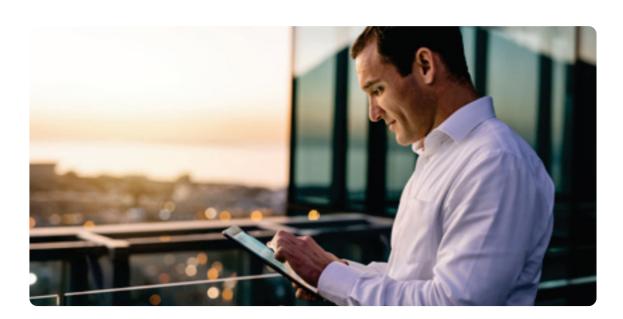
- (3) Diese Bedingungen über das Nachrangdarlehen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unberührt.

lower Hed

Hamburg, den 1. Juli 2023 Luana AG

Marcus Florek

Vorstand (CEO)





08 Datenverarbeitung

Informationen der Emittentin zur Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers



Verarbeitungsrahmen

Die im Zeichnungsschein angegebenen personenbezogenen Daten des Anlegers werden zum Zwecke des Zustandekommens des Nachrangdarlehens, der Verwaltung des Nachrangdarlehens, insbesondere für die Erfüllung von Zinszahlungen und Rückzahlungen sowie etwaiger Bekanntmachungen (z. B. Kündigungen), des Risikomanagements, der Bekämpfung von Geldwäsche, der Erfüllung von Due-Diligence-Anforderungen, der Erfüllung von Anforderungen durch Behörden, Einhaltung von Sanktionsregeln sowie von steuerlichen Erklärungen verarbeitet. Ferner werden die personenbezogenen Daten zu Werbezwecken der Emittentin verarbeitet. Die Erhebung sowie die vorgenannte Verarbeitung der personenbezogenen Daten beruht auf die im Zeichnungsschein abgegebene Einwilligung durch den Anleger (§ 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO).

Dauer der Datenspeicherung

Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Nachrangdarlehens des Anlegers bei der Luana AG und der mit der Beendigung verbundenen Erfüllung aller Verpflichtungen (Zinszahlungen und Rückzahlung) aus dem Nachrangdarlehen an den Anleger. Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt jedoch so lange, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder ggf. ungeklärte Streitigkeiten bestehen. Insbesondere werden sämtliche vertrags- und buchungsrelevanten Daten gemäß steuer- und handelsrechtlicher Aufbewahrungsfristen für die Dauer von zehn Kalenderjahren nach Beendigung des Nachrangdarlehens gespeichert.

Datenweitergabe an Dritte

Für Zwecke der Verwaltung sowie für Rechts- oder Steuerberatungszwecke kann eine Weitergabe von Daten an externe Dienstleister erfolgen. Die Daten der Anleger werden elektronisch erfasst. Hierfür werden externe Server (Cloud) genutzt, so dass eine Weitergabe der Daten an die Emittentin im Rahmen der Auftragsverarbeitung erfolgt. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Daten im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Fernwartung, auch an Subunternehmer weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte kann auch im Rahmen der Entsorgung und Vernichtung von Unterlagen und Datenträgern erfolgen. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken. Die personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt.



08 Datenverarbeitung

Rechte des Anlegers

Der Anleger ist jederzeit berechtigt, gegenüber der Emittentin um umfangreiche Auskunftserteilung zur Verarbeitung der von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu ersuchen. Ferner kann der Anleger jederzeit gegenüber der Emittentin die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung einzelner oder aller ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen. Des Weiteren ist der Anleger jederzeit berechtigt, die ihn/sie betreffenden personenbezogenen Date auf eine andere Stelle zu übertragen.

Darüber hinaus ist der Anleger jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen die erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilliqung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt hierdurch unberührt. Der Widerruf kann postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Emittentin übermittelt werden. Der Anleger ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen die ggf. auf dem Zeichnungsschein erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Werbezwecke mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Der Anleger hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

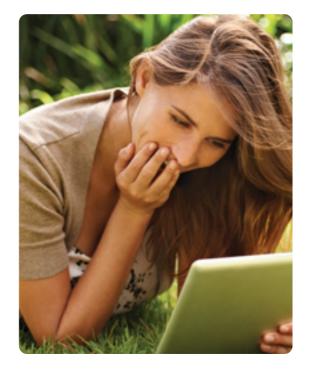
Verantwortlicher

Verantwortlich für die Datenerhebung sowie -verarbeitung ist: Luana AG, vertreten durch den Vorstand Herrn Marcus Florek, geschäftsansässig unter:

Luana AG An der Alster 47 20099 Hamburg

Telefon: 040 257 67 47 0 Telefax: 040 257 67 47 39

E-Mail: investors@luana-group.com. ■





Für den Verbraucher



Aufgrund des Art. 246 b EGBGB sind für alle Fernabsatzverträge (Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. per E-Mail, Fax, Internet) zustande kommen) sowie Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen der Anbieterin/Emittentin geschlossen werden, dem Anleger folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin

Luana AG mit Sitz in Hamburg, vertreten durch den Vorstand Herrn Marcus Florek.

Geschäftsanschrift/ladungsfähige Anschrift: An der Alster 47, 20099 Hamburg eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 159054.

Hauptgeschäftstätigkeit der Luana AG sind sämtliche Dienstleistungen im Bereich der Konzeption, Projektierung und Aufbereitung von Energieerzeugungsanlagen in den Bereichen Erneuerbarer Energien, Energieeffizienz sowie Speichertechnologien und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Dienstleistungen. Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Rechts- und Steuerberatung, ferner Tätigkeiten, die unter das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften fallen oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte im engeren Sinne (§ 1 KWG) darstellen.

Die Luana AG unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

Informationen über die Vermögensanlage

Wesentliche Merkmale der Vermögensanlage und Zustandekommen des Vertrages Der Anleger gewährt der Luana AG ein nachrangiges sowie unbesichertes Darlehen mit

einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre ("Nachrangdarlehen").

Gemäß § 8 der Bedingungen des Nachrangdarlehens mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre der Luana AG (Seite 35) handelt es sich bei der Vermögensanlage um nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Der Anleger tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Zahlungsansprüchen (Zinszahlungen sowie Rückzahlungen der Vermögensanlage) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen werden erst 🕨



Für den Verbraucher

nach Befriedigung dieser vorrangigen Forderungen erfüllt, jedoch gleichrangig mit etwaigen Forderungen aus anderen von der Emittentin ausgegebenen nachrangigen Kapitalanlagen im Sinne von § 39 Abs. 2 der Insolvenzordnung (z. B. andere Nachrangdarlehen, Genussrechte oder stille Beteiligungen). Sämtliche Forderungen von Anlegern aus dem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre sind untereinander gleichrangig.

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers (Zinszahlungen sowie Rückzahlungen der Vermögensanlage) solange und soweit ausgeschlossen, wie diese Zahlungen

- zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder
- bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Diese Regelung wird vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre genannt.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht.

Die wesentlichen Merkmale der Vermögensanlage sind in diesem Private Placement Memorandum der Luana AG (Stand: 1. Juli 2023) insbesondere im Kapitel Bedingungen für das Nachrangdarlehen mit vorinsolvenlicher Durchsetzungssperre auf den Seiten 32 bis 37 enthalten.

Der Vertragsschluss kommt mit Annahme der Zeichnung des Anlegers durch die Emittentin, vertreten durch die Mitglieder der Geschäftsführung, zustande. Den Zeitpunkt für den Beginn der Laufzeit der Vermögensanlage und damit auch den Zeitpunkt für den Beginn der Zinsberechnung für den einzelnen Anleger bildet allein der Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags des jeweiligen Anlegers auf dem Konto der Emittentin,



Für den Verbraucher

frühestens jedoch mit dem 15. Tag nach erfolgter Annahme der Zeichnung des Anlegers durch die Emittentin, vertreten durch die Mitglieder der Geschäftsführung).

Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung

Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche aus dem Nachrangdarlehen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Vermögensanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit der Vermögensanlage das Risiko des Totalverlustes des Anlagebetrags zzgl. Agio und (noch) nicht ausgeschütteter Zinsen. Über den Totalverlust des Anlagebetrags zzgl. Agio hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert hat, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/ oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten. Alle vorgenannten Risiken könnten zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Das den Anleger treffende maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers. erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Eine ausführliche Risikodarstellung befindet sich in dem Kapitel "Risiken der Vermögensanlage" auf Seite 16 bis Seite 26. Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist.

Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen

Die Laufzeit der Vermögenanlage ist unbestimmt. Sie beginnt für den einzelnen Anleger am jeweiligen Gewährungszeitpunkt und endet durch Kündigung. Das Recht zur erstmaligen ordentlichen Kündigung besteht sowohl für den Anleger als auch die Emittentin zum



Für den Verbraucher

Ablauf der Mindestlaufzeit nach § 6 der Bedingungen für das Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten. Erfolgt zu dem jeweiligen Termin keine Kündigung, so kann die Vermögensanlage nachfolgend jeweils zum Ablauf von zwölf weiteren Monaten gekündigt werden. Daneben besteht sowohl für den Anleger als auch die Emittentin das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Somit hat die Vermögensanlage eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem jeweiligen Gewährungszeitpunkt im Sinne des § 5a Vermögensanlagengesetz. Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern

Der Zeichnungsbetrag entspricht dem Anlagebetrag. Der Mindestanlagebetrag beträgt 15.000 € (höhere Beträge müssen restfrei durch 1.000 teilbar sein). Zuzüglich zum gewählten Anlagebetrag hat der Anleger ein Agio in Höhe von 3,00 % des Zeichnungsbetrags zu leisten. Weitere Preisbestandteile existieren nicht. Die Zeichnung der Vermögensanlage ist von der Umsatzsteuer befreit, die Besteuerung der Erträge aus der Vermögensanlage erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz, insoweit wird auf den Abschnitt "Steuerliche Grundlagen" auf Seite 28 bis Seite 30 im Private Placement Memorandum hingewiesen. Die Emittentin/Anbieterin übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Zusätzlichanfallende Kosten, Steuern, die nicht über das Unternehmen abgeführt werden

Im Zusammenhang mit der Vermögensanlage können weitere Kosten entstehen. Die eigenen Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten sowie ggf. die Kosten einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage trägt der Anleger selbst. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Emittentin keine Aussage getroffen werden. Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden

Solche Kosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Die Überweisung des Anlagebetrags zzgl. etwaigem Agio erfolgt auf das Konto der Emittentin:

IBAN: DE59 2005 0550 1503 0772 14

BIC: HASPDEHHXXX

VWZ: Photovoltaik 2023-3, (lhr) Vorname Name

Der Anlagebetrag mitsamt Agio ist 14 Tage nach Unterzeichnung des Zeichnungsscheins



Für den Verbraucher

zur Zahlung fällig. Anleger erhalten über den Eingang der Zahlung (Gutschrift auf dem Konto der Emittentin) eine Mitteilung. Es erfolgt keine Lieferung von Urkunden durch die Emittentin, sondern die Eintragung im Anlegerregister der Emittentin.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Unternehmen sowie der Vertrag über die Vermögensanlage und die Rechte und Pflichten aus der Vermögensanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen schließt die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand nicht aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.

Befristung des Angebots

Die Zeichnungsfrist für das Angebot endet mit Vollplatzierung des Angebotes.

Vertragssprache

Die Vermögensanlage wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin und dem Anleger wird während der Laufzeit der Vermögensanlage in deutscher Sprache erfolgen.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, D-60006 Frankfurt/Main; Telefax: 069 709090-9901, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de Internet: www.bundesbank.de) anzurufen. In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.



Für den Verbraucher

Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.

Mitglied-Staat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt

Bundesrepublik Deutschland

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 | Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nach- stehen unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einen dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Luana AG, An der Alster 47, 20099 Hamburg, E-Mail: investors@ luana-group.com, Fax: 040 257 67 47 39.



Für den Verbraucher

Abschnitt 2 | Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

- die Identität des Unternehmens; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
- 2.) die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
- 3.) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
- 4.) die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
- 5.) den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preiss angegeben werden kann, seine Berechtigungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
- 6.) den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
- 7.) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
- 8.) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- 9.) die Mindestlaufzeit des Vertrages, wenn dieser eine dauerhafte oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
- 10.) die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
- 11.) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der



Für den Verbraucher

- Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrages zugrunde legt;
- 12.) eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- 13.) die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
- 14.) den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3 | Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung ■



Luana AG Impressum

Luana AG An der Alster 47 20099 Hamburg

Handelsregister: HRB 159054 Registergericht: Hamburg

USt-ID: DE325416290

Kontaktmöglichkeiten

Web: luana-group.com Telefon: 040 257 67 47 0

E-Mail: investors@luana-group.com

Bankverbindung

IBAN: DE59 2005 0550 1503 0772 14

BIC: HASPDEHHXXX

Vorstand

Marcus Florek

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Marc Banasiak